

Scheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen (§66 StGB).

2. **Anordnung:** Bestehen begründete Zweifel an der Schuldfähigkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten, sind diese z. B. von den Organen der Jugendhilfe geäußert worden, ist im Interesse der beschleunigten Durchführung des Verfahrens und der Wahrheitsfindung möglichst frühzeitig die Begutachtung des Jugendlichen anzuordnen. Die Feststellung der Schuldfähigkeit wird erschwert, wenn auf den Jugendlichen nach Tatbegehung wesentliche Einflüsse verändernd eingewirkt haben, insbesondere wenn die Tat längere Zeit zurückliegt. Die ein Gutachten anfordernden Organe müssen exakt darlegen, welche Faktoren aus dem Gesamtentwicklungsbild des Jugendlichen die Zweifel an dessen Schuldfähigkeit begründen und Anlaß waren, einen Gutachter hinzuzuziehen.

3. **Umfang:** Hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen vgl. Anm. zu § 39. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit des Jugendlichen (§ 66 StGB) zu erstrecken. Da der Ausschluß der Schuldfähigkeit durch psychologische und medizinische Faktoren bedingt sein kann, wird oft eine komplexe psychologisch-psychiatrische Begutachtung anzuordnen sein. Sowohl die psychologischen als auch die pathologischen Faktoren, die die Schuldfähigkeit des Jugendlichen ausschließen können, sind festzustellen und bei der Prüfung der Schuldfähigkeit sowie bei der Findung der erforderlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beachten. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt in Abhängigkeit von den Umständen des Falles, z. B. ist bei Entwicklungsstörungen und Milieuschäden in erster Linie ein Psychologe, bei organischen Schädigungen und psychiatrischen Abweichungen in erster Linie ein Mediziner als Sachverständiger hinzuzuziehen. Ist die Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen ausgeschlossen (§ 15 StGB), bedarf es keiner weiteren Prüfung der Schuldfähigkeit. Der Gutachter soll auch die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen, insbesondere Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen darlegen. Damit soll die spezielle Sachkunde der Gutachter auch für die Kriminalitätsverhütung genutzt werden.

4. **Vorbereitung:** Ist zur Vorbereitung eines Gutachtens über die Schuldfähigkeit eines Jugendlichen eine stationäre Untersuchung erforderlich, kann sie auf Antrag des Sachverständigen durch den Richter, im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt, angeordnet werden. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 43). Die Mitwirkung eines Sachverständigen kann auch in der Weise erfolgen, daß dieser an der Vernehmung des Jugendlichen teilnimmt und — im Ermittlungsverfahren in Absprache mit dem Untersuchungsführer — Fragen an den Jugendlichen stellt. Für die Anwesenheit des Sachverständigen in der gerichtlichen Hauptverhandlung gilt § 228. Der Vortrag des Gutachtens durch den Sachverständigen kann, wenn es aus pädagogischen